

Bebauungsplan Nr. 375 – vorhabenbezogene 2. Änderung – Gievenbeck - Toppheide – „Hensenstraße / Gescherweg / Rüschausweg“

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

1 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Informationsveranstaltung am 18.02.2020

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
1.1	Abwägungsrelevante Einwendungen im Rahmen der Informationsveranstaltung am 18.02.2020	1.1.1 Ein Bürger erkundigt sich, ob für die Wohngebäude Aufzüge vorgesehen sind und ob es sich nur um Mietwohnungen handelt.	Die technische Ausstattung der Gebäude sowie die Vermarktung der Wohneinheiten sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		1.1.2 Eine Bürgerin erkundigt sich nach der Größe der entstehenden Wohnungen und erfragt, ob es auch Zwei-Zimmer-Wohnungen geben wird.	Die Wohnungsgrößen und Zimmeraufteilungen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		1.1.3 Eine Bürgerin fragt nach der Größe der frei finanzierten Wohnungen sowie nach den künftigen Mietpreisen.	Die Größe der Wohneinheiten sowie die Mietpreise sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		1.1.4 Ein Bürger berichtet von einer teilgeförderten Miete bei einer Wohnung im Bekanntenkreis und erkundigt sich nach zu erwartenden Mieterhöhungen.	Zu erwartende Mieterhöhungen sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		1.1.5 Eine Bürgerin erfragt, ob es Unterschiede in der Ausstattung der Wohnungen gibt.	Die Ausstattung der Wohneinheiten ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
		<p>1.1.6 Ein Bürger gibt den Hinweis, dass Unterflurcontainer nicht nur direkt an der Straße möglich sind, sondern auch für die Müllabfuhr die Möglichkeit besteht über die Feuerwehrezufahrten auf das Gelände zu gelangen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Unterflurcontainer befinden sich angrenzend an den Gescherweg im Norden des Plangebietes.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>1.1.7 Ein Bürger erkundigt sich, nach welchem energetischen Standard die Gebäude errichtet werden.</p>	<p>Der energetische Standard der Gebäude ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Im städtebaulichen Vertrag werden entsprechende Regelungen getroffen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>1.1.8 Ein Bürger erfragt, mit welchem Energieträger das Blockheizkraftwerk befeuert werden soll.</p>	<p>Mit welchem Energieträger das Blockheizkraftwerk befeuert wird, ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>1.1.9 Ein Bürger äußert Bedenken, dass das mit Gas betriebene Blockheizkraftwerk aufgrund der Kosten für fossile Energieträger die Nebenkosten künftig stark belasten könnte und regt an, schon jetzt den möglichen Raum für alternative Energieträger vorzuhalten.</p>	<p>Die Bedenken sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>1.1.10 Ein Bürger gibt den Hinweis, dass die Konstruktion und die Materialien im alten Bestandsgebäude heute so nicht mehr verwendet werden. Es wird angeregt, dass Teile der Materialien in den neuen Gebäuden integriert werden, um eine haptische Erinnerung zu ermöglichen.</p>	<p>Der Hinweis zur Konstruktion und zu den Materialien des alten Bestandsgebäudes wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht die Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
		<p>1.1.11 Es wird darauf hingewiesen, dass im Mehrgenerationenhaus und Mütterzentrum auch ein Mittagstisch bereitgestellt wird, der das Angebot des ambulanten Dienstes sinnvoll ergänzt.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich des Mittagstisch-Angebotes wird zur Kenntnis genommen. Das Angebot ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>1.1.12 Eine Bürgerin weist auf die angespannte Wohnungsmarktsituation in Münster hin und erfragt, warum die Fläche im Südwesten als Optionsfläche für eine KiTa vorgehalten wird und nicht für Wohnbebauung genutzt wird. Sie gibt den Hinweis, dass auf dem Gelände der Oxford-Kaserne auch noch eine KiTa geplant wird, die den Bedarf decken kann.</p>	<p>Die Hinweise bezüglich der angespannten Wohnungsmarktsituation in Münster und der KiTa-Kapazitäten auf dem ehem. Oxford-Kasernengelände werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken bezüglich der Vorhaltung der Optionsfläche für eine KiTa werden zurückgewiesen, da diese Fläche als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist, welche später sowohl für eine Nutzung als KiTa, als auch für die Nutzung durch Wohngebäude zulässig ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, statt einer Kita vorab weitere Wohnungen vorzusehen, wird nicht gefolgt.</p>
		<p>1.1.13 Es wird angeregt, dass die KiTa-Optionsfläche als Zwischennutzung von Vereinen beispielsweise in Form einer Multifunktionshalle genutzt werden könnte und diese später zu einer KiTa umgebaut werden könnte.</p>	<p>Die Anregung, eine Multifunktionshalle als Zwischennutzung zu ermöglichen, wird nicht umgesetzt, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar ist, ob und ggf. wann die Kita-Optionsfläche realisiert wird. Wird diese nicht benötigt, können nach einem gewissen Zeitraum für diesen Bereich, der außerhalb des Vorhabens liegt, beispielsweise auch „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ entstehen. Diese sind allgemein zulässig, da dort ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt ist. Die konkrete Nutzung der Kita-Optionsfläche wird jedoch nicht im Bebauungsplan geregelt, sondern im Durchführungsvertrag. Der Durchführungsvertrag sieht eine Erhaltung</p>	<p>Der Anregung, eine Multifunktionshalle als Zwischennutzung für die Kita-Optionsfläche vorzusehen, wird nicht gefolgt.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
			der Grünfläche bis zur eventuellen Nutzung der Fläche für eine KiTa vor.	
		<p>1.1.14 Eine Bürgerin erkundigt sich, ob die KiTa-Optionsfläche begrünt wird und diese als Außenfläche vom Mehrgenerationenhaus und Mütterzentrum mitgenutzt werden kann.</p>	<p>Auf der Fläche sind Bäume als zu erhalten festgesetzt. Da der Bereich als Außenbereich für die Kita vorgehalten wird, ist eine Nutzung durch das Mehrgenerationenhaus und Mütterzentrum (MuM) nicht vorgesehen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>1.1.15 Ein Bürger erkundigt sich nach der Anzahl der Tiefgaragenstellplätze für die zu realisierenden 60 Wohneinheiten. Er äußert Bedenken, dass die Anwohnerinnen und Anwohner aus Bequemlichkeit eher im öffentlichen Straßenraum, als in der Tiefgarage parken werden. Er äußert Bedenken, dass sich dadurch die angespannte Parksituation (viele PKW der Bundesfinanzschule parken im öffentlichen Raum) an den öffentlichen Stellflächen weiter verschärft werden wird. Er äußert Bedenken, dass auch die Fahrradstellplätze in der Tiefgarage kaum genutzt werden und diese daher in ausreichender Zahl in unmittelbarer Nähe zu den Hauseingängen angeordnet werden sollten.</p>	<p>Der Hinweis zur Stellplatzsituation im Umfeld wird zur Kenntnis genommen. Die gem. Stellplatzsatzung der Stadt Münster erforderlichen Stellplätze (ca. 50 Kfz-St, ca. 120 Fahrrad-St) für die Anwohner sind durch die Tiefgarage sichergestellt. Die Zufahrt zur TG erfolgt über eine einspurige Rampe, die für die Anwohner eine verkehrssichere Nutzung – sowohl für Kfz als auch für (Sonder-) Fahrräder - ermöglicht. Die Rampe ist zudem mit einer Ampelschaltung ausgestattet und verfügt über eine Fahrradspur auf einem erhöhten Seitenstreifen. Die Bedenken, dass die Fahrradstellplätze in der Tiefgarage kaum genutzt werden, werden nicht geteilt, Fahrradstellplätze (auch für Sonderfahrräder) werden zudem auch oberirdisch witterungsgeschützt in den Außenanlagen angeboten, wie die entsprechende Satzung dies zur Berücksichtigung der Fahrradbelange vorgibt. Die Bedenken gegenüber einer Verschärfung der angespannten öffentlichen Parksituation werden nicht geteilt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
		<p>1.1.16 Ein Bürger erfragt, ob die große Anzahl an Stellplätzen noch zeitgemäß ist.</p>	<p>Die Anzahl an Stellplätzen resultiert aus der im Dezember 2019 beschlossenen Stellplatzsatzung der Stadt Münster.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>1.1.17 Eine Bürgerin gibt den Hinweis, dass Fahrradstellplätze vor dem Mehrgenerationenhaus und Mütterzentrum großzügig dimensioniert werden müssen, da viele Eltern Ihre Kinder mit einem Fahrrad mit Anhänger bringen und immer mehr Lastenräder genutzt werden. Dies sollte bei der Planung Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die Dimensionierung von Fahrradstellplätzen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Gleichwohl wird im Rahmen der Planung sichergestellt, dass die Anforderungen der Stellplatzsatzung der Stadt Münster erfüllt werden. Diese sieht auch die Errichtung von Stellplätzen für Sonderräder vor.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>1.1.18 Eine Bürgerin gibt den Hinweis, dass es im Umkreis noch kein Angebot für Car-Sharing oder Bike-Sharing gibt. Auch ein Café wäre eine mögliche Nutzung in dem Quartier.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>1.1.19 Ein Bürger äußert Bedenken, dass die umliegenden Anwohner durch das Vorhaben erschließungsbeitragspflichtig werden. Er berichtet über Absenkungen in der Vergangenheit durch den Bau des Studentenwohnheims. Es wird erfragt, ob die Bebaubarkeit des Grundstücks überhaupt geprüft wurde.</p>	<p>Die Bedenken bezüglich möglicher anfallender Erschließungsbeiträge betreffen nicht die Festsetzungen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Die Bedenken bezüglich einer Bebaubarkeit des Grundstücks werden zurückgewiesen, da die Bebaubarkeit über ein Bodengutachten untersucht wurde.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>1.1.20 Ein Bürger erfragt, ob eine Anpassung der Bustaktung erfolgen wird.</p>	<p>Aus Anlass des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist eine Anpassung der Bustaktung nicht vorgesehen. Zudem ist dies nicht Gegenstand der Festsetzungen eines Bebauungsplanes.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

2 Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligungszeitraum 22.07.2020 bis einschließlich 28.08.2020

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
2.1	MünsterNETZ GmbH, Schreiben vom 10.08.2020	<p>2.1.1 Stromversorgung: Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund des hohen Energiebedarfs (über 573 kW) eine Ortsnetzstation benötigt wird und der Standort dafür bereits mit dem Vorhabenträger vorabgestimmt wurde. Es wird angeregt, diesen Standort im Bebauungsplan mit dem entsprechenden Planzeichen festzusetzen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Gescherweg auf Höhe der Ortsnetzstation gekreuzt werden muss, um die Station in das umgebende Netz einzubinden. Zudem sind in den nördlichen Nebenanlagen auf einer Trasse von etwa 100 m die Verlegung von Kabeln notwendig.</p>	<p>Die Hinweise bzgl. der erforderliche Ortsnetzstation werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung, die Ortsnetzstation im Bebauungsplan entsprechend festzusetzen wurde bereits in den Offenlegungsentwurf übernommen: Im nordöstlichen Plangebiet wird eine „Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt.</p>	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		<p>2.1.2 Wärmeversorgung Es wird darauf hingewiesen, dass ein Fernwärmenetz nicht vorhanden ist, wohl aber ein Gasmitteldrucknetz. So kann die Versorgung des Plangebietes mit Erdgas sichergestellt werden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		<p>2.1.3 Wasserversorgung Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung mit Trinkwasser für das Plangebiet mit Hilfe der vorhandenen Infrastruktur erfolgen kann.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
		<p>2.1.4 Es wird darauf hingewiesen, dass der Löschwasser-Grundschatz gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 aus den Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann. Der über den Grundschatz hinausgehende objektbezogene Brandschutz ist Sache des Eigentümers.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
2.2	Stadt Münster – Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 25.08.2020	<p>2.2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung (Kapitel 6.7) die Ergebnisse des Lärmgutachtens dargestellt und bewertet werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Kapitel 6.7 der Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>2.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Gescherweg um eine Wohnsammelstraße handelt, die voraussichtlich keine erheblichen Verkehrsbelastungen aufweist. Es wird angeregt, in der Begründung zum Bebauungsplan zu beschreiben, dass die vorhabenbezogenen Mehrverkehre keine unverträglichen lärmtechnischen Auswirkungen im direkten Straßennetz auslösen werden. Da bereits im Bestand auf der Fläche eine Kita vorhanden war, sind aufgrund der geplanten Kita-Nutzung von keinen erheblichen Steigerungen beim Ziel-/ Quellverkehr durch die Kita auszugehen.</p>	<p>Der Hinweis auf die bestehende eher geringe Verkehrsbelastung wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Begründung zu ergänzen und zu beschreiben, dass die vorhabenbezogenen Mehrverkehre keine unverträglichen lärmtechnischen Auswirkungen im direkten Straßennetz auslösen werden und dass auch bei der Kita nicht von erheblichen Steigerungen beim Ziel-/ Quellverkehr auszugehen ist, wurde gefolgt. Kapitel 6.7 wurde entsprechend ergänzt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
2.3	Stadt Münster – Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 25.08.2020	2.3.1 Artenschutz: Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der ASP II zur Offenlegung vorliegen müssen und dieses frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sei. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Hinweis Nr. 2.6 zum Artenschutz ggf. anzupassen ist und die Details der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag zu verankern sind.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Artenschutzgutachten wurde zur Offenlegung in der Begründung in Kapitel 7.2 ergänzt. Ebenso erfolgte vorab eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Regelungen zum Artenschutz werden auch im Durchführungsvertrag getroffen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		2.3.2 Eingriffsregelung: Es wird darauf hingewiesen, dass für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 13a BauGB keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.4	Stadt Münster – Untere Denkmalbehörde - Baudenkmalpflege, Schreiben vom 27.08.2020	2.4.1 Zu dem Vorentwurf zum Bebauungsplan bestehen keine Bedenken, im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine Baudenkmäler.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.5	Stadt Münster – Untere Denkmalbehörde - Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 10.08.2020	2.5.1 Es bestehen keine Bedenken. Es wird angeregt, Kapitel 6.9 (Denkmalschutz/ Archäologie) der Begründung folgendermaßen zu formulieren: <i>„Innerhalb des Plangebietes befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Bodendenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetzes NRW. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt jedoch ein ehemaliges Militärlager der Wehrmacht, mit dessen Bau nach Aktenlage 1935 begonnen wurde. Das Lager, das für die Unterbringung von 400 Soldaten ausgelegt war, bestand aus 10 Steingebäuden und 17 Holzbaracken, die bis in die</i>	Der Anregung, die Begründung hinsichtlich der Ausführungen zum Denkmalschutz zu ändern, wurde gefolgt und die Formulierung übernommen. Der Anregung wurde gefolgt und das Kapitel 6.9 der Begründung entsprechend angepasst.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
		<p>Mitte der 1970er Jahre hinein noch genutzt wurden. Im ehemaligen Wirtschaftsgebäude (Gescherweg 87) ist heute das Mehrgenerationenhaus und Mütterzentrum e.V. untergebracht. Das Lager ist über Luftbilder sicher verortet und im Bestand bekannt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass sich von diesem Lager im Boden noch Relikte erhalten haben, die denkmalwert sind. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie Bodendenkmäler entdeckt werden. Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.“</p> <p>2.5.2 Zudem wird angeregt, den Denkmalschutz-Hinweis im Bebauungsplan folgendermaßen zu formulieren:</p> <p>„Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster/Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).“</p>	<p>Der Anregung, den Denkmalschutz-Hinweis zu ändern, wurde gefolgt. Die Formulierung wurde in den Hinweis übernommen und in Kapitel 6.9 der Begründung ergänzt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Keine Anregungen oder Bedenken haben in ihrer Stellungnahme geäußert:

- PLEdoc GmbH (22.07.2020)
- Handwerkskammer Münster (24.08.2020)
- Thyssengas GmbH (24.08.2020)
- IHK Nord Westfalen (26.08.2020)
- Nowega GmbH (30.07.2020)

3 Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 06.04.2021 bis einschließlich 06.05.2021

Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

4 Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beteiligungszeitraum 06.04.2021 bis einschließlich 06.05.2021

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
4.1	Stadtnetze Münster, Schreiben vom 13.04.2021	4.1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung (s. lfd. Nr. 2.1) weiterhin Bestand habe.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur lfd. Nr. 2.1 verwiesen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		4.1.2 Es wird begrüßt, dass der Standort für die Trafostation im Bebauungsplan berücksichtigt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		4.1.3 Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung unter Punkt 6.5 sehr allgemein beschrieben werde, dass die Löschwasserversorgung über zwei Hydranten erfolge. Dabei handele es sich lediglich um den Löschwassergrundschutz gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405. Einen darüber hinaus gehenden Objektschutz müsse der Eigentümer selbst veranlassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde unter Punkt 6.4 (es handelt sich nicht um Punkt 6.5, wie in der Stellungnahme geschrieben) entsprechend der Stellungnahme redaktionell angepasst.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 06.05.2021	4.2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich die Versorgungsleitungen der bestehenden Gebäude befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
		<p>4.2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Telekom beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen orientiere. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>4.2.3 Es wird darauf hingewiesen, dass für eine gegebenenfalls zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Tk-Linien der Telekom Vorzusehen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit im Rahmen der Tiefbau-Detailplanung beachtet.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>4.2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig sei, dass Beginn und Ablauf von Maßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absender-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit im Rahmen der Tiefbau-Detailplanung beachtet.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Lfd. Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorlage
		4.2.5 Es wird darum gebeten, zum Zweck der Koordination mitzuteilen, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit im Rahmen der Tiefbau-Detailplanung beachtet.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. .

Keine Anregungen oder Bedenken haben in ihrer Stellungnahme geäußert:

- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (26.04.2021)
- Handwerkskammer Münster (29.04.2021)